

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleintierzuchtverein B 236 Schwabmünchen e. V..
- (2) Der Verein ist in 3 Sparten gegliedert:
 - Kaninchenzüchter (Für sie ist die Satzung des ZDRK und seiner Gruppierungen verbindlich.)
 - Geflügelzüchter (Für sie ist die Satzung des BDRG und seiner Gruppierungen verbindlich.)
 - Fördermitglieder (Mitglieder, die nicht aktiv züchten, d. h. für Geflügel kein Bezug von Bundesringen besteht oder bei Kaninchen keine Tätowierungen vorgenommen werden, die aber den Verein gerne finanziell unterstützen möchten.)
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabmünchen.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Augsburg im Vereinsregister unter der Nr. 429 eingetragen.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe und das Ziel,
 - die Tierzucht in allen Positionen der Musterbeschreibung weiterzuentwickeln, zu veredeln, gesund und leistungsfähig zu erhalten.
 - neue Mitglieder zu werben, die Züchtergemeinschaft zu unterstützen und zu fördern.
 - die gezüchteten Tiere auf Sonderschauen, Ausstellungen und Tierbesprechungen und ähnlichen Veranstaltungen zu präsentieren sowie auf allen Ebenen des Verbandes und der Gesellschaft.
 - der Schulung und Weiterbildung der Mitglieder durch Fachvorträge.
 - das Einbringen der Mitglieder in die Vereins- und Verbandsorgane.
 - Beteiligung an den Veranstaltungen und Schulungen der jeweiligen Verbände.
- (2) Der Verein fördert:
 1. die Zucht von Kaninchen und Geflügel zur Erhaltung und Verbesserung der Rassen,
 2. die Sicherung der Artenvielfalt,
 3. die Erhaltung des Genreservoirs,
 4. die Liebe zum Tier und dessen Pflege,
 5. die Förderung der Jugend.

Ferner,

die Beratung und Information der Mitglieder, aber auch Gästen und sonstigen interessierten Personen in allen züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten sowie

- die Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen,
 - die einheitliche Kennzeichnung der Tiere nach den Vorschriften des jeweiligen Fachverbandes,
 - die Verwirklichung der Musterbeschreibung der einzelnen Rassen und Farben
 - die vorgeschriebene Dokumentation und Zuchtbuchführung.
- (3) Die gewerbsmäßige und allein auf den Verkauf von Tieren und die Erzeugung von Lebensmitteln orientierte Tierhaltung liegt nicht im Aufgabenbereich des Vereins.
 - (4) Der Verein unterstützt die Förderung des Tier- und Naturschutzes als wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz.
 - (5) Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vergütungen verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitgliedern kann der für den Verein erbrachte Aufwand ersetzt werden (Kilometergeld, Bürokosten, vorgestreckte Auslagen usw.)
- (7) Mitglieder können für besondere Leistungen angemessen geehrt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Schwabmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Organe des Vereines

- (1) Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie wählt alle drei Jahre die Vorstandschaft, sowie den Vereinsausschuss. Sie ist unabhängig von der teilnehmenden Mitgliederanzahl beschlussfähig.
- (2) Mitgliederversammlung: Hier werden Beschlüsse über die anfallenden und laufenden Geschehnisse des Vereinslebens getroffen (z. B. Ausstellungen, Veranstaltungen, Versammlungen der Verbände, Ringbestellung usw.).
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Der 1. und 2. Vorsitzende sind gleichberechtigte Vertreter in allen Angelegenheiten und jeweils alleinvertretungsberechtigt. Es sollte jeweils ein Vertreter der Sparte Kaninchen und Geflügel die Ämter besetzen.
- (4) Die Vorstandschaft: Sie setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 1. und 2. Kassier, 1. und 2. Schriftführer; Zuchtwarte Geflügel und Kaninchen, Tätowiermeister, Jugendobleute, Webseitenbetreuer. und eventuelle Beisitzer gehören dem Vereinsausschuss an.

§ 5

Vorstand und Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen dürfen auf Antrag ersetzt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, gewissenhaft zu arbeiten.
- (2) Sollte ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig ausscheiden, wird eine Ergänzungswahl bis zum nächsten offiziellen Wahltermin abgehalten.
- (3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des BGB. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Der Schriftführer hat für die Anfertigung der Niederschriften über die Mitgliederversammlung und Sitzungen zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften über Versammlungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in Buchform zu führen.
- (5) Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung nach den Beschlüssen der

Mitgliederversammlungen zu sorgen. Ebenso ist er für die Entgegennahme der Beiträge verantwortlich. Zahlstelle ist Sitz des Kassierers.

§ 6

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden, per schriftlicher Einladung oder E-Mail und Bekanntmachung auf der Homepage, mindestens zwei Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig, wenn vorschriftsmäßig eingeladen wurde.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte (Vorstand, Schriftführer, Kassierer, Zuchtwart).
 - b. Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre).
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglieder sind nicht beitragsfrei.).
 - f. Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Zur Beschlussfassung hierüber ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung können durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft vorgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse gebunden.
- (5) In den Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und 1. oder 2. Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Mitgliederversammlungen sind im Jahresprogramm und auf der Homepage bekannt zu geben, und erfordern keine gesonderte Einladung. Auf den Mitgliederversammlungen können alle nicht durch die Satzung bestimmten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf dem vom Verein vorgegebenen Mitgliedsantrag voraus. Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand zu richten. Es muss eine der folgenden Sparten angezeigt werden: aktiv Geflügel, aktiv Kaninchen oder Fördermitglied.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein muss der Antragsteller auf der Mitgliederversammlung anwesend sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (4) Es obliegt der Vorstandschaft, bei nicht festgestellter Aktivität im Verein, das Mitglied in der Abteilung Fördermitglied zu führen. Es erfolgt dann keine Meldung in den jeweiligen Verbänden.
- (5) Durch die Unterzeichnung des Mitgliedsantrags ist die betreffende Person an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung gebunden.
- (6) Die Mitglieder informieren den Vorstand unmittelbar über Änderungen der Adresse oder der

Bankdaten.

- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31. März des Kalenderjahres durch eine Abbuchung durch den jeweiligen Kassierer zu genehmigen.
- (8) Überweisung oder Barzahlung des Mitgliedsbeitrages müssen ebenfalls bis spätestens 31. März des Kalenderjahres getätigt sein.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld der Mitglieder. Bei Nichtzahlung kann der Kassierer auf der darauffolgenden Hauptversammlung den Vereinsausschluss des Mitgliedes beantragen und zum Beschluss stellen. Es ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- (10) Ein Ausschluss durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgt, wenn das betreffende Mitglied die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- (11) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres bis 30. November erfolgen. Sie ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte mehr an das Vermögen des Vereins.
- (12) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Voraussetzungen sind z. B. langjährige Vereinsmitgliedschaft, verantwortliche Tätigkeiten im Verein, Präsentieren der Tiere auf Ausstellungen.
- (2) Ab dem 80. Lebensjahr und sehr langjähriger Vereinstreue ist die Mitgliedschaft im Verein beitragsfrei.

§ 9

Kassenwesen

- (1) Der Vorstand ist in der Verwendung der Mittel an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Kassierer hat den Kassenprüfern die Kassenunterlagen aufzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, und geben der Hauptversammlung Bericht. Der Kassenabschluss muss mindestens von zwei Prüfern unterzeichnet sein.

§ 10

Schiedsgericht

- (1) Bei Zuchtfragen ist der Zuchtausschuss des BDRG oder ZDRK zu hören.
- (2) Für ehrenrührige Streitfragen sind die Ehrengerichte des BDRG ZDRK zuständig.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss in einem Rundschreiben an alle Mitglieder, rechtzeitig und ausführlich begründet, mitgeteilt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereines fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Schwabmünchen. Es

dient ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

- (4) Beim Zusammenschluss mit anderen Vereinen wird das Vermögen mit übertragen.

§ 12 DSGVO

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den Verbänden BDRG und ZDRK ergeben, werden im Verein unter der Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert.

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Erfassung von Zuchttieren und Ausstellungsdaten
- Funktion
- Bilder von Vereinsveranstaltungen

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder anderweitig für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen, oder anderweitig zu verbreiten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.

- (3) Als Mitglied der jeweiligen Verbände ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten weiterzugeben.

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Vereinszugehörigkeit

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (5) Eine anderweitige Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund rechtlicher Vorgaben hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren Empfänger, und den Zweck der Verarbeitung, sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für satzungsgemäße Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt, und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend

gelöscht.

- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zugriffsberechtigte Personen sind:
- Vorstand und Stellvertreter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Kassenprüfer
 - Zuchtwart (zur Erfassung der Zuchtdaten)

§ 13

Sonderregelungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist jederzeit berechtigt, Sonderregelungen für das Vereins- und Ausstellungswesen zu bestimmen, sofern sie die satzungsgemäßen Vorgaben beinhalten.
- (2) Alle Sonderregelungen müssen protokolliert, den Mitgliedern auf der folgenden Versammlung mitgeteilt werden.
- (3) Es ergibt sich keine schriftliche Mitteilungspflicht für nicht anwesende Mitglieder, da die Versammlungen für jedes Mitglied frei zugänglich sind.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vorstände verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelungen zu treffen.

§15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Bei allen nicht durch diese Satzung geregelten Angelegenheiten des Vereins gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Dachverbände und das Bürgerliche Gesetzbuch.
- (2) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vomMärz 2024 mit Ja zu Nein Stimmen beschlossen.

Schwabmünchen, den

1. Vorstand
Mathäus Bauernfeind

2. Vorstand
Ludwig Frey

1. Schriftführer
Kaja Heckmann-Staroste

1. Kassier
Otmar Frey